



A-6021 Innsbruck, Innrain 32

Sachbearbeiter: Huck Telefon 050233/542400 Telefax: 050233/5942081 E-Mail: klaus.huck@bmf.gv.at ÖPSK 5540.008

OPSK 5540.008 DVR: 0009814

Übersicht über die Zusammensetzung der Spruchsenate und deren Geschäftsverteilung für die Jahre 2018 - 2023

SPRUCHSENATE BEIM FINANZAMT INNSBRUCK

Senat I.

Dem Senat I. obliegt als Organ des <u>Finanzamtes Innsbruck</u> die Durchführung der mündlichen Verhandlung und Fällung des Erkenntnisses

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen

der vorgenannten Berufsgruppen angehören,
bei Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen
Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs.3 Z.1 des
Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1974) oder
leitenden Angestellten (§ 36 Abs.3 Z.2 des
Arbeitsverfassungsgesetzes), wenn wegen eines im Rahmen
dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

bei belangten Verbänden iSd Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes

Senatsmitglieder:

a) Vorsitzender:

Dr. Gerhard MITTEREGGER

b) Beamter aus dem Stande des höheren Finanzdienstes: HR Mag. Josef ILMER

c) Laienbeisitzer:

Mag. Sybille REGENSBERGER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

Zu a) Dr. Christoph MADLENER

Mag. Helga MOSER

Mag. Peter FRIEDRICH

Zu b) HR Mag. Monika HUBER
HR Mag. Thomas SCHMIDT
HR Mag. Anita GRAUß-AUER
Kmsr. Mag. Tamara MARKT

Zu c) Andreas PERGER

Helmut WAGNER

Mag. Thomas KARNER

Senat II.

Dem Senat II. obliegt als Organ des <u>Finanzamtes Kufstein</u>

<u>Schwaz</u> die Durchführung der mündlichen Verhandlung und Fällung des Erkenntnisses

- bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,
- bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,
- bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,
- bei Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs.3 Z.1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1974) oder leitenden Angestellten (§ 36 Abs.3 Z.2 des Arbeitsverfassungsgesetzes), wenn wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

bei belangten Verbänden iSd Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes

Senatsmitglieder:

a) Vorsitzender:

Dr. Christoph MADLENER

- b) Beamter aus dem Stande des höheren Finanzdienstes: HR Mag. Thomas SCHMIDT
- c) Laienbeisitzer:

Andreas PERGER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- Zu a) Dr. Gerhard MITTEREGGER
 Mag. Helga MOSER
 Mag. Peter FRIEDRICH
- Zu b) HR Mag. Monika HUBER
 HR Mag. Josef ILMER
 Kmsr. Mag. Tamara MARKT
 OR Mag. Karin GHALI
- Zu c) Mag. Sybille REGENSBERGER
 Helmut WAGNER
 Mag. Thomas KARNER

Senat III.

Dem Senat III. obliegt als Organ der <u>Finanzämter Kitzbühel</u>
<u>Lienz und Landeck Reutte</u> die Durchführung der mündlichen
Verhandlung und Fällung des Erkenntnisses

- bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,
- bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,
- bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,
- bei Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs.3 Z.1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1974) oder leitenden Angestellten (§ 36 Abs.3 Z.2 des Arbeitsverfassungs-

gesetzes), wenn wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird. bei belangten Verbänden iSd Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes

Senatsmitglieder:

a) Vorsitzender:

Dr. Christoph MADLENER

b) Beamter aus dem Stande des höheren Finanzdienstes: HR Mag. Monika HUBER

c) Laienbeisitzer:

Andreas PERGER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- Zu b) HR Mag. Thomas SCHMIDT
 HR Mag. Josef ILMER
 Kmsr. Mag. Tamara MARKT
 HR Dr. Werner KRAUS
- Zu c) Mag. Sybille REGENSBERGER
 Helmut WAGNER
 Mag. Thomas KARNER

Senat IV.

Dem Senat IV. obliegt als Organ sämtlicher <u>Finanzämter des</u>

<u>Landes Tirol</u> (als Organ der Finanzämter Innsbruck, Kufstein Schwaz, Kitzbühel Lienz und Landeck Reutte) die Durchführung der mündlichen Verhandlung und Fällung des Erkenntnisses

bei unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

Dem Senat IV obliegt gem. § 65 Abs. 1 FinStrG als Organ des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend unselbständig beschäftigte Beschuldigte mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz im Bundesland Tirol. In einem gem. § 61 FinStrG gegen mehrere Beschuldigte geführten Finanzstrafverfahren ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Erstbeschuldigten maßgeblich.

Senatsmitglieder:

a) Vorsitzender:

Dr. Christoph MADLENER

b) Beamter aus dem Stande des höheren Finanzdienstes: HR Mag. Monika HUBER

c) Laienbeisitzer:

Mag. Gerhard AUER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- Zu a) Dr. Gerhard MITTEREGGER
 Mag. Helga MOSER
 Mag. Peter FRIEDRICH
- Zu b) Kmsr. Mag. Tamara MARKT
 OR. Mag. Karin GHALI
 HR Mag. Thomas SCHMIDT
 HR Dr. Werner KRAUS
- Zu c) Mag. Georg HUMER
 Dr. Monika PFEIFER
 Dr. Thomas RADNER
 Dr. Bernhard SIGMUND

HR Dr. Matthias Jenewein

5.12.17